

Ausgabe 19 vom 26. August 2022

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► **Protest gegen Aufhebung der Neupatienten-Regelung – Einladung zur Sonder-Vertreterversammlung am 8. September 2022**

Die bundesweite Kritik an den Plänen des Bundesgesundheitsministers, die Neupatienten-Regelung aus dem Terminservice- und Versorgungsgesetz zum 1. Januar 2023 wieder zu streichen, reißt nicht ab. Auch die KV Hamburg hat in den vergangenen Wochen mehrfach öffentlich darauf hingewiesen, welche verheerenden Auswirkungen eine solche Entscheidung für die Patientinnen und Patienten und für die Praxen hätte.

Um mit den Mitgliedern der KV Hamburg über die weitreichenden Folgen einer Aufhebung der Neupatienten-Regelung und des damit einhergehenden Vertrauensverlustes in die Politik zu diskutieren und etwaige Protestmaßnahmen zu beschließen, findet am 8. September um 19 Uhr eine Sonder-Sitzung der Vertreterversammlung statt.

Im Namen der Vorsitzenden der VV, Dr. Dirk Heinrich und Dr. Björn Parey, sind alle Mitglieder der KVH ausdrücklich aufgerufen, an der Sonder-VV teilzunehmen und Ihre Haltung gegen die Pläne des Bundesgesundheitsministers Lauterbach deutlich zu machen.

Die Details zur Veranstaltung entnehmen Sie bitte der anhängenden Einladung.

►► **Offener Protest-Brief des KV-Systems an Lauterbach: Unterschreiben auch Sie!**

Alle Vertragsärztinnen und -ärzte und Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sind aufgerufen, sich an einer Unterschriftenaktion für einen offenen Brief an Prof. Dr. Karl Lauterbach zu beteiligen. Initiiert ist die Aktion von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Berufsverbänden.

In dem Brief wird der Bundesgesundheitsminister aufgefordert, den Plan fallenzulassen, die Neupatienten-Regelung aus dem TSVG wieder aufzuheben. Im Vertrauen auf die Verlässlichkeit gesetzlicher Regelungen hätten die Praxen ab 2019 trotz größter Belastungen ihr Terminangebot weiter ausgebaut und zusätzliche Sprechstunden zur Verfügung gestellt, heißt es in dem Schreiben. Nun wolle der Minister die damit einhergehende Regelung, dass die Versorgung von Neupatienten extrabudgetär, also ohne Abschläge, vergütet wird, wieder streichen – und das, obwohl er diese Regelung vor einigen Jahren noch selbst gefordert hatte.

Unterschreiben auch Sie diesen Brief auf der Homepage der KBV und bestätigen Sie damit Ihren Protest gegen die Pläne des Bundesgesundheitsministers! Das Protestschreiben soll zusammen mit den gesammelten Unterschriften an den Bundesgesundheitsminister übergeben werden.

►► **Stiko empfiehlt weitere Auffrischimpfung für Personen ab 60 Jahre**

Die Ständige Impfkommission hat ihre Impfempfehlung aktualisiert und spricht sich nun auch für eine weitere COVID-19-Auffrischimpfung für alle Personen ab 60 Jahren aus. Zudem wird Menschen ab 5 Jahren mit erhöhtem Risiko für schwere COVID-19-Verläufe infolge einer Grunderkrankung wie Asthma, Diabetes oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen ein weiterer Booster empfohlen. Angeraten wird diese weitere Auffrischimpfung für Personen ab 60, sofern bei ihnen „drei immunologische Ereignisse“ (Impfungen oder SARS-CoV-2-Infektion) vorliegen. Für Immungesunde unter 60 Jahren (ohne Grunderkrankungen mit erhöhtem Risiko) wird derzeit keine weitere Auffrischimpfung empfohlen. Detaillierte Informationen zur weiteren Auffrischimpfung finden Sie auf den Seiten unserer Homepage (www.kvhh.net) oder im Epidemiologischen Bulletin Nr. 33/2022 (www.rki.de).

Bei der Abrechnung von Auffrischimpfungen wird nicht zwischen erster und zweiter Boosterimpfung unterschieden. Im Impf-DokuPortal sind diese getrennt zu erfassen (www.kbv.de - Themen A-Z - C - Coronavirus - Impfungen gegen SARS-CoV 2 - Abrechnung und Dokumentation)

►► **Hausärzte dürfen ab sofort das antivirale Arzneimittel Paxlovid gegen COVID-19 abgeben**

Das oral anwendbare antivirale Medikament Paxlovid® zur Behandlung von COVID-19-Risikopatienten kann ab sofort und ausschließlich von hausärztlich tätigen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten in der Praxis bevorratet und an Patientinnen und Patienten im Bedarfsfall direkt abgegeben werden. Details zum Bezug, zur Abgabe und Abrechnung sowie einen Link zu Hinweisen zu Arzneimittelwechselwirkungen von Paxlovid finden Sie auf der ersten Seite unserer Homepage (www.kvhh.net) unter der Rubrik „Aktuelle Meldungen“.

Unabhängig von dieser neuen Regelung ist es weiterhin möglich, dass Haus- und Fachärzte patientenindividuell Verordnungen ausstellen, die die Patienten selbst in der Apotheke einlösen. Für fachärztlich tätige Vertragsärzte sowie Kinder- und Jugendärzte bleibt dies der alleinige Beschaffungs- und Versorgungsweg.

Informationen zum Einsatz von Paxlovid®

Paxlovid ist zur Behandlung von symptomatischen, nicht hospitalisierten Patientinnen und Patienten mit COVID-19 ohne zusätzlichen Sauerstoffbedarf und mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zugelassen.

Entscheidungskriterien für die Anwendung von Paxlovid® sind der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) zufolge vor allem hohes Alter und das Vorliegen mehrerer Risikofaktoren wie Adipositas, Diabetes, Immundefizienz- oder -suppression, chronische Niereninsuffizienz, Krebs sowie Herz- und Lungenerkrankungen.

Die Stellungnahme wurde in Abstimmung mit dem Ständigen Arbeitskreis der Kompetenz- und Behandlungszentren für Krankheiten durch hochpathogene Erreger (STAKOB) verfasst.

Paxlovid® sollte so früh wie möglich und innerhalb der ersten fünf Tage nach Symptombeginn verabreicht werden. Das Präparat selbst besteht aus zwei Wirkstoffen, Nirmatrelvir und Ritonavir, in zwei verschiedenen Tabletten. Die empfohlene Dosierung beträgt nach Herstellerangaben 300 mg Nirmatrelvir (zwei 150 mg Tabletten) und 100 mg Ritonavir (eine 100 mg Tablette) zur gleichzeitigen Einnahme alle zwölf

Stunden über einen Zeitraum von fünf Tagen. Zu den möglichen Nebenwirkungen gehören eine Beeinträchtigung des Geschmackssinns, Durchfall, Erbrechen und Kopfschmerzen.

Informationen zur antiviralen Arzneimitteltherapie finden Sie auf der Homepage der KBV - https://www.kbv.de/html/themen_55219.php

Paxlovid® darf nicht mit bestimmten anderen Medikamenten verabreicht werden. Hinweise zu Arzneimittelwechselwirkungen von Paxlovid® finden Sie unter folgendem Link

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/COVRIIN_Dok/Arzneimittelwechselwirkungen_Paxlovid.pdf?__blob=publicationFile

►► Vergütung von Leistungen nach Corona Impfv sowie Corona Testv

Die Auszahlung nach Corona Impfv und Testv erfolgt Ende September.

►► „Arztruf Hamburg“ ab Juli 2023 mit neuem Dienstleister

Zum 1. Juli 2023 übernimmt die WISAG Sicherheit & Service Nord GmbH & Co. KG wesentliche logistische Services für den fahrenden ärztlichen Notdienst des „Arztrufs Hamburg“. Das ist das Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung der KV Hamburg. Am Donnerstag dieser Woche wurde der Vertrag unterzeichnet.

Zu den Aufgaben der WISAG gehören die Gestellung und der Betrieb eines 24/7-Fuhrparks inkl. rettungsdienstlichem Fahrpersonal und dessen Dienstplanorganisation. Auch die Beschaffung, Pflege und Wartung der medizinischen Ausrüstungsgegenstände, welche auf dem Fahrzeug mitgeführt werden, wird durch WISAG erbracht.

An der Ausschreibung, zu der die KV Hamburg gesetzlich verpflichtet war, hatten sich mehrere Unternehmen beteiligt.

Die Vertreterversammlung der KV Hamburg hatte 2022 nach Beratung durch Finanzausschuss und Notdienstausschuss die Richtungsentscheidung getroffen, ab Juli 23 eine 24/7-Leitstelle mit eigener Disposition und Auslastungssteuerung im Hause der KVH zu implementieren.

Über die Details zur Organisation des Notdienstes ab Juli 2023 werden wir Sie rechtzeitig umfassend informieren.

►► Die Handwerkskammer Hamburg bittet Haus- und Kinderarztpraxen um Hilfe

Hamburger Handwerksbetriebe berichten derzeit, dass ihre neuen jugendlichen Auszubildenden (die teilweise erst recht kurzfristig gewonnen werden konnten), keine Bescheinigung über die zwingend erforderliche ärztliche Erstuntersuchung vorlegen können, da es lange Wartezeiten für entsprechende Termine in den Praxen gebe. Daher bestehe die Gefahr, dass Ausbildungsverhältnisse nicht zu Stande kommen.

Die Handwerkskammer bittet daher die niedergelassenen Haus- und Kinderärzte darum, bei Anfragen für Untersuchungen nach Jugendarbeitsschutzgesetz kurzfristig entsprechende Termine zur Verfügung zu stellen.

Jugendliche dürfen gem. Jugendarbeitsschutzgesetz nur beschäftigt werden, wenn sie vorher ärztlich untersucht worden sind (die sogenannte Erstuntersuchung). Der Arbeitgeber erhält eine Bescheinigung über die Untersuchung, die in aller Regel vom Kinder- bzw. Hausarzt durchgeführt und auf behördlichem Vordruck bescheinigt wird.

Den Untersuchungsberechtigungsschein erhalten Jugendliche unter 18 Jahren mit Wohnsitz in Hamburg gebührenfrei in allen Kundenzentren der Bezirksämter. Er wird dem/der untersuchenden Ärztin/Arzt vorgelegt und dient zur Kostenabrechnung. Die Untersuchungskosten werden nicht von den Krankenkassen, sondern vom Amt für Arbeitsschutz übernommen.

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.net + im + Internet

Protest

gegen die Aufhebung der
„Neupatientenregelung“

Einladung zur
Sonder-VV

Alle Mitglieder der KV Hamburg
sind aufgerufen!

8. September 2022, 19 Uhr

KV Hamburg
Julius-Adam-Saal
Humboldtstraße 56

Protest-
Schilder
erwünscht!



Nehmen Sie teil,
und protestieren Sie!

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich!

